

Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rosenheim (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Rosenheim erläßt aufgrund § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2258), und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S.1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. S.717) folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Rosenheim
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfaßt das Gebiet des Landkreises und der Stadt Rosenheim.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gem. § 42 Abs.3 StVO gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone A, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone B.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
 - a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) in Höhe von 3,80 €
 - b) dem Wegtarif nach Abs. 2
 - c) dem Zeittarif nach Abs. 3 und
 - d) den Zuschlägen nach Abs. 4

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Wegtarif (Tarifstufe 2)

Der Kilometerpreis beträgt 1,70 €/km (0,20 Euro je 117,65 m) und fällt an für

- a) Anfahrten in Zone B ab Zonengrenze A
- b) Zielfahrten in Zone A und Zone B
- c) Zielfahrten aus der Zone B in Richtung Zone A nach Anfahrten innerhalb der Zone A
- d) Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone B zu Zielen in der Zone A innerhalb der Zone A
- e) Rückfahrten aus der Zone B ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone B

Die Anfahrt in Zone A ist frei.

(3) Zeittarif (Tarifstufe 1)

Der Zeittarif beträgt 27,00 €/Std. (0,20 Euro je 26,66 sec) und fällt an

- a) im Bereich der Tarifzone B bei Zielfahrten in die Tarifzone A nach Anfahrten
- b) bei Rückfahrten im Bereich der Tarifzone B bis zur Zonengrenze A
- c) bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit bei Fahrten, für die nach Abs.2 ein Kilometerpreis berechnet wird
- d) bei kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit

(4) Zuschläge

- a) **Gepäck**
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck
je Stück 0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Hand-
gepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei
- b) **Tiere**
jedes frei transportierte Tier 0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
Blindenhunde frei
- c) **Großraumtaxen**
Für Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade-/Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 2,50 €
- d) **Bestellgebühr (schriftlich oder fernmündlich)** entfällt

Der Maximalbetrag für die Zuschläge darf 10,00 € nicht überschreiten.

- (5) Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit der Tarifstufe 1 oder 2 (0,20 €) 4,00 €.
- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (7) Nach einer Anfahrt in Zone A darf der Fahrpreisanzeiger erst eingeschaltet werden, wenn sich der Taxifahrer mit dem Fahrgast über seine Ankunft am Bestellort verständigt hat.
- (8) Bei durch den Fahrgast verursachten Verschmutzungen kann für deren Beseitigung eine angemessene Entschädigung verlangt werden.
- (9) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch 4,00 €.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Zone B ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone A zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondervereinbarungen, insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs.2 PBefG zulässig. Sie sind dem Landratsamt Rosenheim zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs.1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 2 zugrunde zu legen (1,70 €/km).
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit pro Minute 0,50 € zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 **Abrechnung, Zahlungsweise**

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,- € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer, des Namens des Unternehmers, der Betriebsadresse sowie des Datums und der Unterschrift auszustellen.

§ 7 **Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (4) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Fahrgäste sind auf Wunsch nebst Gepäck aus der Wohnung oder Arztpraxis abzuholen bzw. bis in die Wohnung oder Arztpraxis zu bringen.

§ 8 **Allgemeine Vorschriften**

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, daß ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gem. § 61 Abs. 1 Nr.4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Taxitarifordnung vom 01.04.2006, sowie die Verordnungen zur Änderung der Taxitarifordnung vom 01.10.2006 und 01.10.2008 außer Kraft.

Die Umstellung der Taxameter hat innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 17.10.2011

Neiderhell
Landrat

Hinweis: Diese Verordnung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim Nr. 12 vom 28.10.2011 bekanntgemacht.

Anlage 1 zur Taxitarifordnung des Landkreises Rosenheim ab 01.01.2012
Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreis Rosenheim vom 28.10.2011:

Auszüge aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft):

§ 39 Abs.3 i.V.m. § 51 Abs.5 PBefG

Die festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht unter- oder überschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig.

§ 28 BOKraft – Fahrpreisanzeiger

- (1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger muß anzeigen
 1. das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
 2. die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.Die Anzeige muß leicht ablesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 37 BOKraft – Beförderungsentgelte

- (1) Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
- (2) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen; der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 39 BOKraft – Benutzung des Taxischildes

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muß das Taxischild (§ 26 Abs.1 Nr.2) beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxiständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muß die Beleuchtung ausgeschaltet sein.

§ 61 PBefG (Auszug):

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Bedingungen oder Auflagen der Genehmigungen
- den Vorschriften des PBefG über die Einhaltung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
- den Vorschriften der BOKraft

zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.